

## I. Ziele des Stipendiums

Das SBW Berlin Stipendium für internationale Studierende unterstützt junge Menschen aus dem Ausland, die sich bereits sozial engagiert haben und ihre im Studium erworbene Kompetenzen während und nach dem Studium im Rahmen sozialer Projekte bei einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung in ihren Heimatländern einsetzen.

Die Stipendien werden aufgrund von fachlicher Qualifikation, persönlicher Eignung und finanzieller Bedürftigkeit<sup>1</sup> für ein Bachelor- oder Masterstudium an einer Berliner oder Potsdamer Universität oder Fachhochschule vergeben. Grundsätzlich können alle wissenschaftlichen und sozialen Fachrichtungen sowie Kunstfachrichtungen gefördert werden.

In besonderen Fällen ist auch die Förderung einer Berufsausbildung in Berlin oder Potsdam möglich.

Die Zusammenarbeit mit einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung im Heimatland interessierter Bewerbenden ist eine wichtige Voraussetzung für das SBW Berlin Stipendium. Das bisherige soziale Engagement der Bewerbenden und deren allgemeine Motivation hierfür stehen im Vordergrund. Nach Studienende bzw. Förderungsende setzen die Stipendiaten ihre sozialen Projekte innerhalb der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung fort und entwickeln ihre Projekte vor Ort weiter.

Die Absicht, ihre beruflichen Ziele für mindestens 18 Monate nach Förderzeitende bzw. Studienabschluss in den jeweiligen Herkunftsländern zu verfolgen bzw. nach Studienabschluss in Deutschland sich gemeinnützig zu engagieren, allerdings unter Berücksichtigung eines notariell beglaubigten Rückzahlungsplans<sup>2</sup>, und weiterhin regelmäßig an Projektbesprechungen mit der SBW Berlin bezüglich ihrer professionellen Weiterentwicklung (Projekt und Beruf) teilzunehmen, sind weitere wichtige Voraussetzungen für das SBW Berlin Stipendium für internationale Studierende.

Von Beginn der Förderung unterstützt die SBW Berlin alle Stipendiaten, auf ihre beruflichen Ziele hinzuwirken. Dies geschieht möglichst durch praktische Umsetzung der Inhalte der Studiengänge im Rahmen ihrer Projektarbeit und der Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung in ihrem Heimatland.

Eine Förderung im Heimatland oder in anderen deutschen Bundesländern ist ausgeschlossen.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudienzeit bzw. regulären Ausbildungszeit ist ebenfalls ausgeschlossen.

## II. Erwartungen an Bewerbende bzw. neu aufgenommene Stipendiaten

Das SBW Berlin Stipendienprogramm unterstützt die Stipendiaten während ihres Studiums in Berlin oder Potsdam, aber es sind auch Erwartungen der SBW Berlin damit verbunden.

Der Schwerpunkt unseres Stipendienprogramms liegt auf dem sozialen Engagement der Stipendiaten und der Entwicklung sozialer Projekte in den Heimatländern der Stipendiaten. In Zusammenarbeit mit einer dort lokalen gemeinnützigen/sozialen Einrichtung arbeiten die Stipendiaten an eigenen Projekten, die sie während des Bewerbungsprozesses durch das

---

<sup>1</sup> Siehe Punkt VI für weitere Informationen zu finanzieller Bedürftigkeit und weiteren Auswahlkriterien.

<sup>2</sup> Eine notarielle Beglaubigung erlaubt die Einforderung ab der ersten Ratenzahlung, ohne weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Für weitere Informationen zum Rückzahlungsplan siehe Punkt XI.

Einreichen einer Projektbeschreibung<sup>3</sup> vorstellen. Ziel ist es, dass durch diese Projekte Menschen in Notlagen und die Ziele der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung unterstützt werden. Dies soll einen allgemeinen Nutzen für die Gesellschaft haben.

Während der Teilnahme an unserem Stipendienprogramm besuchen die Stipendiaten zusätzliche Workshops bei der SBW Berlin, erstellen Projektberichte, halten Vorträge oder Präsentationen zu ihren Projekten. Die ständige Betreuung der Stipendiaten erfolgt im Rahmen regelmäßiger Gespräche in den Räumlichkeiten der SBW Berlin.

Es wird deshalb erwartet, dass Bewerbende ihre Motivation für gemeinnützige/soziale Tätigkeiten und ihre Zusammenarbeit (bisherig und fortan) mit einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung in ihren Heimatländern in Form eines Empfehlungsschreibens durch die Einrichtung nachweisen.<sup>4</sup> Zur Unterstützung der Bewerbung für das SBW Berlin Stipendium ist es erforderlich, dass die gemeinnützige/soziale Einrichtung erläutert, wie der vom Bewerbenden ausgewählte Studiengang und das soziale Projekt die Ausrichtung bzw. Zielsetzung der Einrichtung unterstützt und für welche Aufgabenbereiche der Bewerbende innerhalb der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung bisher verantwortlich war bzw. nach Studienabschluss verantwortlich sein wird. Es wird daher angestrebt, dass während und nach der Förderung bzw. des Studiums ein reger Austausch zwischen den Stipendiaten, der gemeinnützigen/sozialen Einrichtung in den Heimatländern der Stipendiaten und der SBW Berlin stattfindet.

Falls Stipendiaten nach Förderende bzw. Studienende beabsichtigen, nicht in ihre Heimatländer zurückzukehren, erfolgt eine Rückzahlung des Stipendiums durch die Stipendiaten. In diesen Fällen wird eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen, die notariell zu beglaubigen<sup>5</sup> ist. Folglich sind die Stipendien bzw. die von der SBW Berlin bisher erbrachten monetären Leistungen dann unverzinst, beginnend 3 Monate nach Förderungsende bzw. Regelstudienzeit, in 12 Monatsraten zurückzuzahlen. Dies kann allerdings eine große Herausforderung darstellen. Deshalb ist unbedingt zu beachten, dass günstigere Möglichkeiten existieren können, wenn Bewerbende und Stipendiaten von Anfang an beabsichtigen, in Deutschland zu bleiben.

Alle Stipendiaten arbeiten während der Förderzeit proaktiv an ihren Projekten und können dies auch jederzeit nachweisen. Es sind von 2 bis 8 Arbeitsstunden pro Woche an dem sozialen Projekt vorgesehen.

Darüber hinaus werden mindestens gute Studienleistungen erwartet.<sup>6</sup>

### III. Wer kann sich bewerben?

- Ausländische Staatsangehörige, deren Herkunftsländer in ihrer Entwicklung besonders förderungsbedürftig erscheinen<sup>7</sup>
- Inhaber eines Studentenvisums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Aufnahme bzw. Durchführung eines Studiums

---

<sup>3</sup> Die Richtlinien zur Projektbeschreibung sind auf der SBW Berlin Webseite zu finden.

<sup>4</sup> Das Empfehlungsschreiben sollte die Gründe der Studienauswahl, die Verbindung zwischen dem sozialen Projekt und der Ausrichtung bzw. Zielsetzung der Einrichtung und die bisherigen und zukünftigen Aufgabenbereiche des Bewerbenden innerhalb der Einrichtung erläutern.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>6</sup> Im jeweiligen Semester wird ein Notendurchschnitt von mind. 2,0 erwartet.

<sup>7</sup> Dies betrifft nach Einschätzung der SBW Berlin aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Lage insbesondere auf viele Länder in Osteuropa, Afrika, Asien und Südamerika zu.

Studierende, deren Studium in Deutschland bereits durch ein anderes Stipendium gefördert wird, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme stellt eine Förderung durch BAföG dar. In diesem Fall wird die Stipendienhöhe an die BAföG-Leistung angepasst.

## IV. Bewerbungsvoraussetzungen

Folgende Bewerbungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- im Alter zwischen 18 und 30 Jahren
- Berufs- oder Ehrenamtserfahrung im gemeinnützigen/sozialen Bereich (belegt durch Empfehlungsschreiben der sozialen Einrichtung)
- vor der Bewerbung nachweislich nicht länger als 18 Monate in Deutschland aufgehalten<sup>8</sup>
- Hochschulzugangsberechtigung
- Absicht nach dem Studienabschluss für mind. 18 Monate im Herkunftsland zu arbeiten bzw. sich in Deutschland gemeinnützig bis zur Erfüllung des Rückzahlungsplans zu engagieren
- nachweislich verhältnismäßig geringes Nettoeinkommen<sup>9</sup>
- Durchschnittsnote, die einem deutschen Notendurchschnitt von mind. 2,0 entspricht<sup>10</sup>
- keine Familienangehörigen ersten Grades, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten
- Bewerbung vor Studienbeginn oder maximal im dritten Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule (im In- oder Ausland) vollmatrikuliert oder Bewerbung um ein Masterstudium kurz vor oder nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums

Bewerbungen, bei denen nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können leider nicht berücksichtigt werden.

## V. Fristen und Bewerbungsunterlagen

**Gebühren in Zusammenhang mit der Bewerbung werden in keiner Weise von der SBW Berlin verlangt.**

Eine feste Bewerbungsfrist wird nicht vorgegeben, die Bewerbungen werden ganzjährig angenommen.

Für die Stipendienbewerbung ist zunächst ein Nachweis des sozialen Engagements des Bewerbenden in Form eines Empfehlungsschreibens einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung notwendig. Die Einrichtung kann dieses im Namen des Bewerbenden per E-Mail an [application@sbw.berlin](mailto:application@sbw.berlin) einreichen. Nach sorgfältiger Prüfung dieses Schreibens erhalten herausragende Interessenten Zugang zum Bewerbungsformular.

<sup>8</sup>In diesem Fall werden besonders die finanzielle Bedürftigkeit und die Zusammenarbeit mit einer Organisation im Heimatland geprüft.

<sup>9</sup>Die Summe des Haushaltseinkommens der Bewerbenden übersteigt nicht das für das Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie bzw. der Bewerbenden (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

<sup>10</sup> Berechnung der Note: Bestnote der ausländischen Notenskala minus umzurechnender im Ausland erhaltener Notenwert durch die Differenz der Bestnote der ausländischen Notenskala und der unteren Bestehensnote der ausländischen Notenskala multipliziert mit 3 und plus 1; bzw. ausschließlich B+ und höher; Upper Second Class; 80% und höher.

Nur vollständige Bewerbungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Für die Bewerbungen sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Empfehlungsschreiben einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung oder Partnerorganisation der SBW Berlin (per E-Mail)
- Bewerbungsformular (Der Link wird mit herausragenden Bewerbenden geteilt.)
- Projektbeschreibung (zwei bis fünf Seiten lang)
- Hochschulzugangsberechtigung
- Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen<sup>11</sup>
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht und Durchschnittsnote
- Kopie des höchsten Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis) mit Notenübersicht und Durchschnittsnote

Falls vorhanden, sollten auch Kopien folgender Dokumente beigefügt werden:

- Zulassung der Universität oder Fachhochschule in Berlin oder Potsdam
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats<sup>12</sup>
- alle bereits erworbenen Hochschulscheine und sonstige Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)
- alle bereits erworbenen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse

Wir empfehlen allen Bewerbenden, zusätzlich noch folgende, nicht zwingend erforderliche Dokumente einzureichen:

- ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professoren, Schullehrern, Arbeitgebern, o.ä.
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen<sup>13</sup>

Die Bewerbung einschließlich aller beigefügten Dokumente ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Falls das Originaldokument in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, bitten wir zusätzlich um eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

Für die Bewerbung sind einfache Kopien und einfache Übersetzungen ausreichend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens werden im Verifikationsverfahren teilweise auch beglaubigte Kopien benötigt.

## VI. Auswahlkriterien

Zusätzlich zu einer nachweislichen Zusammenarbeit zwischen den Bewerbenden und einer gemeinnützigen/sozialen Einrichtung ansässig im Heimatland des Bewerbenden sind für die

---

<sup>11</sup> Diese Informationen werden ebenfalls bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt. Wir bitten um entsprechende Nachweise wie Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Kontoauszüge.

<sup>12</sup> Falls die Bewerbung keine Kopie eines international anerkannten Sprachzertifikats enthält, muss sie spätestens im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

<sup>13</sup> Falls die Bewerbung nur Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen enthält, müssen die Nachweise im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

Auswahl der zukünftigen Stipendiaten folgende Kriterien maßgeblich:

**Förderbedürftig** sind alle Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 1 BAföG erfüllen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen im Einzelfall.

Als förderbedürftig gelten auch Bewerbende, deren Haushaltseinkommen nicht das für ihr Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen übersteigt. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie bzw. der Bewerbenden (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

**Förderfähig** sind alle Bewerbende, deren intellektuelle Fähigkeiten, die sich aus den Bewerbungsunterlagen und dem Auswahlgespräch ergeben, erwarten lassen, dass sie die Leistungsanforderungen des geförderten Studiums ohne Weiteres erfüllen werden.

**Förderwürdig** sind alle Bewerbende, deren Persönlichkeit und soziales Engagement erwarten lassen, dass sie Ziele des Stipendiums während und nach ihrem Studium in Zusammenarbeit mit einer im Heimatland der Stipendiaten ansässigen gemeinnützigen/sozialen Einrichtung umsetzen werden. Das gemeinnützige/soziale Projekt wird ebenfalls bewertet.

Über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Umsetzung des gemeinnützigen Projekts wird individuell entschieden.

## VII. Auswahlverfahren

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens wird zuerst das Empfehlungsschreiben der Bewerbenden betrachtet. Danach wird entschieden, ob die Bewerbenden den Zugang zum Bewerbungsportal erhalten. Der Link dazu wird per E-Mail geteilt.

In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens werden das Bewerbungsformular, die Zeugnisnoten und die finanzielle Situation der Bewerbenden betrachtet.

In der dritten Phase des Auswahlverfahrens wird mit allen Kandidaten, die nach Prüfung der Unterlagen als grundsätzlich geeignet befunden wurden, ein Interview bzw. eine Video-Konferenz durchgeführt, in der ggf. auch eine praktische Aufgabe gestellt wird und die Einzelheiten des geplanten gemeinnützigen/sozialen Projekts einschließlich Zielsetzung und Zeitplan der ersten sechs Monate besprochen werden.

Anschließend erfolgt die finale Auswahl.

## VIII. Verifikationsverfahren

Sofern sie nicht bereits eingereicht wurden, werden nach der Auswahl im sog. Verifikationsprozess, folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Reisepasses mit aktuellem Passbild
- Kopie des Studentenvisums bzw. Aufenthaltstitels
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen
- Evaluation Report von Uni-Assist oder anderen Nachweis über die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht, falls in der Zwischenzeit

(seit der Bewerbung) ein weiteres Zeugnis ausgestellt wurde

- Kopien aller erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)<sup>14</sup>
- Einfache Kopien der studienfachspezifischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse
- Legalisation des höchsten ausländischen Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis)
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats

Während des Verifikationsverfahren werden mit den Kandidaten die letzten Details über das zu betreuende Projekt abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Projektbeschreibung wird anschließend Teil des Stipendienvertrags.

## IX. Stipendienleistungen

Die SBW Berlin trägt für die Dauer des Stipendiums (Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit) die notwendigen Lebenshaltungskosten der Stipendiaten. Das Stipendium beinhaltet:

- ein Zimmer in dafür eingerichteten Studierenden-WGs in der Rudower Str. 67, 12351 Berlin
- Lebensunterhaltszuschuss in Höhe von derzeit 480 Euro monatlich<sup>15</sup>
- Studiengebühren<sup>16</sup>
- eventuell auch eine Reisekostenbeteiligung für die Anreise vor Studienbeginn und die Heimreise nach erfolgreichem Abschluss des Studiums<sup>17</sup>

Erste Zahlungen können erst nach dem Einzug in die Studierenden-WG geleistet werden. Nebentätigkeiten werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Bewerbende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, können nur Leistungen gewährt werden, die gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei sind. Bei der Anrechnung ist der Barwert der gewährten Unterbringung zu berücksichtigen. Diese Bewerbenden erhalten daher in der Regel lediglich eine Studienkostenpauschale (Büchergeld) in Höhe von maximal 100 Euro monatlich.

## X. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt mindestens 30 Tage bis zu maximal 48 Monate. Maßgeblich ist die jeweilige Regelstudienzeit. Die Förderung wird zeitabschnittsweise, in der Regel jeweils für

---

<sup>14</sup> Kandidaten, die sich um ein Stipendium für ein Masterstudium bewerben, müssen auch einfache Kopien aller Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise aus dem Bachelorstudium vorlegen.

<sup>15</sup> Dieser Betrag kann sich bei Gewährung von BAföG reduzieren.

<sup>16</sup> Bei Gebühren über dem nationalen Durchschnitt ist mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen.

<sup>17</sup> Das Budget für Reisen innerhalb Europas beträgt maximal 500 €, bei außereuropäischen Heimatländern maximal 1.000 €.

das kommende Semester, gewährt.

Vor Ablauf jedes Semesters wird festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Der Fortbestand der Auswahlkriterien, in der Mehrzahl bestandene akademische Leistungen im Zeitraum des zuletzt geförderten Semesters und ein Nachweis der proaktiven Entwicklung des sozialen Projektes (zum Beispiel in Form eines Projektberichtes) werden hierbei berücksichtigt.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudienzeit ist ausgeschlossen.

Insgesamt verfügen wir über 20 Stipendienplätze. Jedes Semester können so viele Stipendien vergeben werden, wie offene Plätze vorhanden sind.

Die Förderung kann im Falle von zwei nicht bestandenen Pflichtprüfungen oder zwei verschobenen Prüfungen von der SBW Berlin beendet werden. Eine Wiederholungsprüfung ist im nächsten möglichen Prüfungszeitraum abzulegen, der von der Hochschule zu bestätigen ist. Ein weiterer Grund für die Beendigung der Förderung besteht in der Verfehlung der für das soziale/gemeinnützige Projekt festgesetzten Zielvereinbarungen und wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden. In diesen Fällen wird eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen, die notariell zu beglaubigen ist. Folglich sind die Stipendien bzw. die von der SBW Berlin bisher erbrachten monetären Leistungen dann unverzinst, beginnend 3 Monate nach Förderungsende bzw. Regelstudienzeit, in 12 Monatsraten zurückzuzahlen.

## XI. Rückkehr in das Heimatland und Rückzahlungspflicht

**Das SBW Berlin Stipendienprogramm sieht in der Regel einen begrenzten Aufenthalt in Deutschland vor, der auf die Studiendauer beschränkt ist. Nach Förderende bzw. Studienende haben die Stipendiaten jedoch zwei Möglichkeiten:**

- a. **Sie kehren in ihre jeweiligen Heimatländer zurück,<sup>18</sup> entwickeln in Zusammenarbeit mit einer lokalen gemeinnützigen/sozialen Einrichtung ihre Projekte vor Ort für mindestens 18 Monate weiter bzw. setzen diese dort um. In diesem Fall entfällt die Rückzahlungspflicht des Stipendiums.**
- b. **Sie verbleiben nach Studienende bzw. Förderende in Deutschland, allerdings müssen die finanziellen Leistungen des Stipendiums der SBW Berlin zurückgezahlt werden. Der vorher notariell beglaubigte Rückzahlungsplan in 12 Monatsraten beginnt 3 Monate nach Studienende bzw. Förderungsende.**

## XII. Schlussbestimmungen

Die Stipendiaten informieren die SBW Berlin unverzüglich, sobald sich Verhältnisse ändern, die Grundlage der Förderungsentscheidung waren.

Sie informieren die SBW Berlin ferner ebenfalls unverzüglich über ihren Studienabschluss und legen eine Kopie des Abschlusszeugnisses vor.

Außerdem sind während des Studiums unaufgefordert Kopien der erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet) nach jedem Semester während der Förderungsdauer einzureichen.

---

<sup>18</sup> Die Rückkehr ins Heimatland erfolgt spätestens zum Monatsende des folgenden Monats nach Studienende. Die Kosten des Rückfluges werden von der SBW Berlin übernommen. Stipendiaten erhalten nach Studienende keine weitere finanzielle Unterstützung.

# Richtlinien und Kriterien des SBW Berlin Stipendiums für internationale Studierende



Weitere Rechte und Pflichten der Stipendiaten werden in den Stipendienverträgen aufgeführt und diese Verträge können gegebenenfalls leicht voneinander abweichen.